



7d. 62.



5

Diejenige
Geschichtserzählung und Ursprung
des
Wildenhöfer Blutbades,
worauf in dem den 5ten May 1772.
am Höchstpreisl. Kaiserl. Reichs-Cammergericht
unterthänigst überreichten
bestbescheinigten Gegenbericht
sich bezogen wird.

Unter der anfänglichen Rubric:
Vorläufiger Beweis
der
an dem Freyherrn von Gütlingen
unverantwortlichst vollzogenen
Grausamkeiten,
mit angehängter
unterthänigster Bitte
pro

Ob summum moræ periculum, nunc clementissime decernendo Mandatum arctius de relaxando in continenti captivo S. C. una cum Citatione ad videndum se incidisse in pœnam simplici & ulteriori Mandato insertam, & denique excitatione Domini Fiscalis, nec non Mandatum manutententia, & tandem in contumaciam non informantis Mandatum de non amplius turbando desuperque præstando Caucionem, restituendo spoliative armataque manu ablata, resarciendoque damna & expensas, & tandem de non via facti sed juris procedendo S. C. annexa solita Citatione, & denique Citationem * super injuriis atrocissimis.

(* Auf obig bestbescheinigten Gegenbericht aber nun ein Mandatum S. C. etc.)

In Sachen
Frehn. Samuel Friedrich von Gütlingen,
wider
den hochlöbl. Ritter-Kanton Kocher, die Frau
Generalin von Jungkenn, die Frehn. v. Mackeniz,
und insbesondere
wider
den Freyherrn von Adelsmann.

Mit Anlagen à Lit. I. usque X. incl.

Ershiert den 1ten Jan. 1772.

Dem Druck übergeben und mit sehr erheblichen Anmerkungen ins Licht gesetzt
den 31ten October 1772.

Hochgebohrner Reichsgraf,
Römisch Kaiserl. Majestät Cammer-Richter,
Gnädigster Graf und Herr!

Die öffentliche Ruhe zu führen, und solche Thathandlungen zu begeben, welche die unverbrüchlichste Reichsgesetze, und der heilsamste Landfriedens-Schluss, so hart verbieten, sind wohl aller richterlichen Aufmerksamkeit würdig. Seit der Wiederherstellung des allgemeinen Landfriedens in dem gesanten heil. Röm. Reich ist wohl noch keine grausame Thathandlung derjenigen Befehdung gleich gewesen, welche der Freyherr Anselm von Adelmann, Kaiserlicher Rath und Kammerherr, Fürstl. Eilwängischer Geheimerrath und Oberamtman zu Abbs genünd, auch Ritterrath des Cantons Kocher, in Verbindung des ebenmäßigen Canton Kocherischen Ritterraths, Freyherren von Rackenig, der verwittibten Frau Generalin Eleonora Magdalena Juliana von Jungfenn, gebohrnen von Wohenstein, und Frau Johanna Dorothea Charlotta geborne von Wohenstein, vermählte von Bernerdin, unter dem Schutze des wohlblbl. Ritter-Directorii Cantons Kocher, auf eine nie zu verantwortende Art den 16ten November a. p. über den Freyherren Samuel Friederich von Gültlingen, des Herzogthums Württemberg Erbämmerer, seine Familie, und alle diejenigen schrecklich verhänget, die bey denenselben in ihrem eigenthümlichen Rittersitz Wildenhof, ohnweit Adelmansfelden, sich befunden.

Einem höchsten Reichs-Cammergericht leget demnach unterzeichneten Anwalts Herr Principal, aufs äußerst behandelte Freyherr Samuel Friederich von Gültlingen, die wahrhaftige Geschichts-Erzählung vor Augen, sehet in seinem Blute um Darmherzigkeit, und nebst seiner Frau Gemahlin und beyden unschuldig misshandelten Kindern mit Ehráneis in den Augen um höchstdeffselben gerechteste Hüffe wider alle oben rubricirte seine Feinde unterthánigst an.

Das nachfolgende schreckliche Blutbad, und alle die gewaltsame Misshandlungen zusammenhangend beurteilen zu können, muß man in die ältere Geschichte des Amts Adelmansfelden zurückgehen.

Das Amt Adelmansfelden, nebst Schloß und Zugehörungen, wurde im Jahr 1493. von denen Semperfreyen von Limburg an die Herren von Wohenstein verkauft, und die Erstere behielten sich das Wieder-einlofungs Recht bevor, gehen aber 1530. unter Schiedsrichterlicher Hand

des Stifts Ellwangen einen Vergleich mit Ludwig von Bohenstein ein, nach welchem Adelmansfelden, Eshof und Amt, samt allen Ein- und Zugehörigen, seinen ehelichen Kindern verbleiben, alsdann aber erst das Haus Limburg dieses Amt Adelmansfelden vor 4000. fl. an sich lösen sollte. Im Jahr 1662. kommt zwischen beyden ein anderweiliger Vergleich dahin zu Stande, daß Limburg seinem Auslosungs-Recht, gegen Erlass 90000. fl. liquidirter fructuum perceptorum, renuntiret, und die von Bohenstein mit Adelmansfelden als Mannlehen belehet. Im Jahr 1713. starb mit Herrn Graf Volrath von Limburg der Limburgische Mannstamm aus. Hierauf nahmen im Jahr 1737. nach ebenmäßigem Abgang des Bohensteinischen Mannstammes, des ertrunkenen Johann Ludwigs von Bohenstein 3. Schwestern, Eleonora Magdalena Juliana jeso verwittbte von Jungfern, Maria Augusta vermählte von Nettelhorst, und Johanna Dorothea Charlotta vermählte von Bernerdin, besagtes Amt Adelmansfelden zwar mit Limburgischem Widerspruch in Besiz, behaupteten eine Consolidationem domini directi cum utili*, worüber der Proceß bey höchstpreisl. Reichshofrath in Restitutorio noch fortgehet.

Die von Nettelhorst bringet ihren Antheil zu ein Drittheil auf ihre beyde Fräulein Töchter, Charlotte Christine Augusten, mit dem jeso so mißhandelten Herrn Sam. Fried. von Gültlingen vermählt, und Carolinen Wilhelminen vermählter von Harling. In diesen letztern Ritterguts Antheil setzte sich im Jahr 1767. der Freyherr Anselm von Adelmann zu Hohenstadt, dem 1748. und 1754. unter sämtlich von Bohensteinischen Erben errichteten Theilungs-Recess zuwider, als Käufer in Besiz. Der Gültlingische Antheil wurde, vermög eines errichteten Testaments der im Jahr 1768. erblaßten von Gültlingen, deren hinterlassenen Hrn. Gemahl, Sam. Fried. von Gültlingen, und beyden adelichen Kindern, Christianen Frederiken Augusten, und Carl Ludwig Immanuel, jedem zu ein Drittheil erb und eigenthümlich hinterlassen. Vom Jahr 1766. an würden die Herren Gebrüdere Onz von der Ley, als Bohensteinische weibliche Abkommenschaft und annastlich zurücktretende Erben zu ein Drittheil von der ganzen Herrschaft, vermög Kaiserl. Höchstpreisl. Cammergerichts Urtel, eingewiesen**, und eine noch gegenwärtig Kaiserl. Kanton Donauische Subdelegations-Commission besorget das Liquidations-Geschäfte. Der Febr. von Gültlingen und seine jetztgenannte unmündige Kinder erster Ehe bewohnet, nebst seiner zweyten Gemahlin, Frau Francisca, gebohrne Freyin Schilling von Cansatt, den zu ihrem Antheil gehörigen Wildenhof, ohnweil Adelmansfelden.

Ein, unter sämtlichen von Bohensteinischen Erben schon berührter, vom Jahr 1748. und 54. errichteter Theilungsvertrag behält die ewige Auslosungs-Gerechtfame diesen Bohensteinischen Erben ausdrücklich bevor, und verordnet, mit dem wirklichen Anhang, wie aus der Anlag sub lit. I. gnädigst ersichtlich ist: „ Gereden, geloben, und versprechen 2c. daß, „ wenn einer oder der andere Mitinhaber seinen Antheil zu veräußern „ Willens wäre, er zuvorderst die Einwilligung derer übrigen Theil- „ haber

* — ** Vid. Wegen dem Limburgisch und Onzischen Proceß die concentrirte ächte Pro Bohenstein überzeugend spröchende Vorlegung in dem unversälflichen Freund der Wahrheit pag. 12. 13. 14. & 15.



„ haber einholen, und die ersere Feilbietung denenselben geschehen solle,
 „ und wann dieselbe solche nicht annehmen, oder sonst nicht zusam-
 „ mentreten könnten, alsdann erst die Veräußerung an Fremde, auf-
 „ ser denen Bohenssteinischen Erben (jedoch unter ausdrücklichem
 „ Vorbehalt des ewigen Auslosungsrechts) verstatet seyn solle.
 „ Ohne vertragsmäßige Beobachtung verkaufte im Monat October a. p.
 die Frau Generalin El. Magd. Jul. vermittelte von Jungkenn, gebors-
 ne von Bohenstein, nach selbst eigenem Bekenntniß, in der Beilage sub
 lit. A. die 9. Nov. a. p. exhibita, ihren Antheil der Herrschaft Adelmans-
 felden an den Kanton Rochersischen Hrn. Ritterath Fzhen. von Rackenitz,
 und seines verstorbenen Hrn. Bruders Söhnen (auf besonderes Einrathen
 des Hrn. von Adelmanns) für 30000. fl. Kaufschilling, und 250. Ducat-
 ten Schlüsselgeld, und sodann erst, d. d. Heilbrunn den 14ten gedachten
 Monats, giebt sie in allegirtem Handschreiben sub dicta lit. A. ihren bey-
 den übrigen Mitinhabern, und also auch dem von Gültlingen, die un-
 umgängliche Nachricht und Angeboth, und glaubt, dardurch den Innhalt
 des Vertrags befolgt zu haben; welcher offenbare Widerspruch? Der
 Fzhr. von Gültlingen beantwortete sogleich unterm 18ten des nemlichen
 Monats das von Jungkennische Anbieters-Schreiben, und erbiethet sich,
 dem vertragswidrig beschenehen Verkauf ohnerachtet, zum Käufer des
 gesamten Antheils um obigenannte Summe, nach mehr gehörter Anlage
 sub lit. A. unterm 21sten gleiches Monats, ohne eine Antwort von der
 Frau Generalin erhalten zu haben, erklärt sich der Fzhr. Sam. Frid. von
 Gültlingen*, in einem andern, sub lit. K. anliegenden Schreiben an die-
 selbe: „ wie er wünsche, daß sie die Kaufgelder stehen lassen, und einen
 „ billigen Zins mit ihm ausmachen möchte, bitterer aber auch zugleich,
 „ im Entstehungsfal, fest zu setzen, ob er das Capital zur Heim-
 „ zahlungs-Zeit postenweis, oder auf einmal abtragen solle, um
 „ darnach seine Einrichtung machen, und die nöthige Maß-
 „ regeln treffen zu können, mit dem Anhang, die schriftliche Loszehr-
 „ lung derer Unterthanen von ihrer bisher aufgehabten Pflücht, und die
 „ rechtmäßige Ueberweisung an ihn schleunigst ergehen zu las-
 „ sen u. c. Die Frau Generalin von Jungkenn vermeynet in einer,
 auf das von Gültlingische Acceptations-Schreiben gerichteten Antwort
 sub lit. L. de dato 21sten sub præf. aber den 26sten October a. p. „ Daß
 „ der Fzhr. von Gültlingen alles dasjenige in Erfüllung setzen müßte,
 „ worzu sich Hr. Käufer von Rackenitz in dem errichteten Kaufbrief, in
 „ Ansehung des Kaufschillings, anheißig gemacht, nemlich entweder die
 „ Kaufsumme baar, oder mit annehmlichen Capitalien, zu berichtigen;
 „ woben sie dem Fzhrn. von Gültlingen freystellet, selbst eine kurze Frist
 „ zu bestimmen, binnen welcher der bewusste Kaufschilling auf eine oder
 „ die andere Art entrichtet werden solle. Nachdem aber die beide junge
 Fzhrn. von Rackenitz unterm 20sten, laut Beilage sub lit. B. ad dictam
 Supplicam de 9na Novemb. a. p. zu Elmangen in der Absicht eingetroffen,
 und bey dem Fzhrn. von Adelmann abgetreten, um von dem, an sie ver-
 tragswidrig verkauften Jungkennischen Antheil eine schleunige Besizung
 in Adelmansfelden zu nehmen, welchen der von Gültlingen, als Mittheil-

M. 11

M. 11

Lit. K.

Lit. A.

M. 11

M. 11

M. 11

* Von selbst, aus angemohntem redlichen Sinn: die Frau Generalin von Jungkenn gebührend zu betriedigen u. c.



haber der Herrschaft Adelmansfelden, in der Besiznehmung zuvor zu kommen nach der Rechtsregel vor nöthig erachtet: qui prior tempore, prior jure, & beati possidentes. Wozu er noch diese besondere Bewegungsgründe vor sich hatte, einem gleichen Rechtshandel in Pecitorio zu entgegen, der wider den Fhrn. von Adelmann, wegen des de facto in Besitz genommenen Harlingsischen Antheils vor diesem Höchstbl. Reichs-Cammergericht noch obschwebet; So schritter er ohngesäumt den 22sten des nemlichen Monats, nach lit. C. ad suppl. de 9. Nov. a. p. zur wirklichen Besiznehmung dieses Jungkennischen Antheils; worbey er von denen Unterthanen nicht den geringsten Widerspruch fande, welche ihm, nach beschener Vorlegung des Jungkennischen Original-Schreibens, Beweis des wirklichen Verkaufs *, die Huldigung als einem Mitinteressenten mit aller Freywilligkeit leisteten. Alles dieses ist nach der angeführten Urkunde sub lit. C. vor Notarien und Zeugen den nemlichen Tag geschehen. In einem Schreiben de dato Elmangen 28sten ejusd. nach der Beilage sub lit. M., protestiret hierauf der von Raegenis wider dieses Verfahren, verlangt die gänzliche Zurückgebung und Wiedererstattung aller Schäden und Unkosten, und drohet im Verweigerungsfall: „Dass solche verkehrte curieuse Auftritte zum Vorschein kommen würden, die sich der von Gültling nicht vermuthen möchte. Unterm nemlichen Tag macht der Ditterkanton Kocher gleiche Aeußerung, nach der Beilage lit. N. nennet den Vorgang der Besiznehmung eine höchst verpönte Vergewaltigung und strafbaren Meineyd, warnet den von Gültling, den Kanton nicht zu nöthigen, zu denjenigen Mitteln zu schreiten, welche die Reichsgesez zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und eines Besitzstandes verordnen; ermahnet ihn, von einer so wichtigen Besizung abzusehen, and wofern er der Auslösung kein verhänglicher Ausdruck, da in dem vorliegenden Fall nicht das Auslösungsrecht, sondern der vertragsmäßige Verkauf in Frage kommt, welchen der Kanton selbst aufrecht zu erhalten verbunden ist) halber ein gegründetes Recht zu haben vermenge, solches behöriger Orten in gebührendem Weg rechtens zu suchen habe, der Kanton aber ausserdem, bey wider Verhoffen continuirender Turbation und Ruhe söhrrischen Betrogen gegen den von Gültlingen die nachdrücklichste Massregeln auf benöthigten Fal militärische Mannschaft zu gebrauchen, und von der von Gültlingischen unruhigen Aufführung Kayserl. Majestät die allerunterthänigste Official-Anzeige thun werde. Der von Gültlingen beziehet sich in seinem, unterm 28sten sub lit. O. der Anfügen, an den Kanton erlassenen Antwortschreiben lediglich auf den schon angeführten Familien-Vertrag, imgleichen die rechtliche Ausführung des Reichsritterschaftlichen Einbandrechts; fordert ihn zu Aufrechthaltung desselben umständlich auf; beharret auf dem Vorkaufsrecht, und widerlegt die Unsiatthaftigkeit der vermeynlichen Auslösung. Anwalds Hr. Principal, Fehr. von Gültlingen, übersandte auch wirklich alle vorhergehend angeführte Urkunden, und verlangte, diese Sache bey dem Höchstpreisl. Kaiserl. Cammergericht anzubringen, und ein Manutenz-Mandat unterthänigst zu erbitten; da unterdessen die Frau Generalin von Jungkenn unterm 2ten Novemb. in Person, nebst einem bey sich gehaltenen

* Und seiner selbstigen Familie, recipirungsmäßigen Vorkaufs-Declaration.

fogenannten Heilbrönnischen Commissario, in dem Frenherl. Schloß zu Adelmannsfelden vermeyntlich Besiß nimmt, und fordert den 3. Novemb. an einem Sonntag, durch die Adelmännische Amtsknechte von Hohenstatt und Schechingen, samt 4. Adelmännischer Unterthanen, 2. Bernerdisch, und 2. Adelmännischen (ein Jurisdiction's Eingrif, und dem Illerhöchst Kaiserl. Manutenenz-Mandat d. d. 18. Dec. 1767. widrige Handlung) die dem Hrn. von Gütlingen bereits mit Huldigungspflicht zugestane Unterthanen bey Zuchthausstrafe auf den 4ten vor sich; welche aber auf eine solche unerlaubte Vorladung nicht erschienen. Den 5ten laßet ein reutender Ritterbote die an vorigem Tag ausgebliebene Unterthanen unter voriger Bedrohung, an nemlichem Tag zu erscheinen, ein, welche aber, statt zu erscheinen, sich zum Theil bey dem Fehrn. von Gütlingen, in den sie alles Zutrauen und Liebe gesetzt, freywillig melden, und Verhaltungs-Befehle erwarten, Theils aber von dem Fehrn. von Gütlingen, vor ihm zu dem Ende zu erscheinen, gefordert worden, um sie in der Sache mehr belehren zu können. Während daß der Fehr. von Gütlingen denen versammelten neuen Unterthanen seinen Unterricht auf dem Wildenhof, ohnweit Adelmansfelden, ertheilet, überbringt der Ritterschaftlich-Kanton Kochersche Secretaire, Fridrich August Huch, ein Schreiben von dem Kanton Kocher an den Fehrn. von Gütlingen, mit der mündlichen Aeußerung, daß er, von Gütlingen, die abtrünnige und meineydige Unterthanen der Frau Generalin von Jungkenn abzutreten, sie aber von neuem zu huldigen verbunden wären; Welchen Vortrag derselbe mit respectswidrigen Ausdrücken, und Zusäßen, auch wider die Person des Fehrn. von Gütlingen in vieler Hastigkeit und öfterer Wiederholung der Ausdrücke, Rebellen und Meineydige gethan; wodurch derselbe das Temperament des von Gütlingen in solche Bewegung gesetzt; daß sich dieser mündlich erklärte, wie er den Inhalt des überbrachten Schreibens nun schon hinlänglich wisse, dahero solches wohl nehmen, aber nicht erbrechen würde, zugleich dem Secretaire unter nachdrücklicher Bedrohung bedeutet, sich nummehr nach abgelegtem Auftrag zu entfernen, und dem wohlhöbl. Kanton diese seine Antwort mit dem Zusas zurück zu bringen: „Daß die Sache bey dem höchsten Richter behörigen Orts angebracht sey, und überhaupt in dieser und eigener Sache der Kanton, welcher ohnehin keine Instanz habe, nichts verfügen könne.

Sobald also der ritterschaftliche Secretaire seinen Abschied genommen, hat der Hr. von Gütlingen die versammelte Bauren wieder entlassen. Der Kanton läset sodann ein offenes Patent, ich weiß nicht mit was für zu bescheinigendem Rechtsgrund, nach der Anlage sub lit. P. d. d. 2. Novemb., den 7ten ejusd. durch den abgeordneten Ritterorts Brettsecretaire Frid. Aug. Huch zu Adelmansfelden an das schwarze Bret anschlagen, worinnen die sämtliche Unterthanen von Directions wegen (wie es jetzt heißt) auf Ansuchen der Frau Generalin an diese wieder zurück verwiesen, die von Gütlingische Huldigung vor nichtig, die Unterthanen aber vor Meineydige und Rebellen erklärt, wider welche, in nicht Gehorsamsleistung's Fall, mit empfindlicher Leibes- und Zuchthausstrafe verfahren werden würde. Jetzt rücken, den 8ten November, auf ernstliches Ansuchen des Kanton Kochers, Befehle der Beplage sub lit. Q., 25. Reichsstadt Gemündische Musquetier unter Anführung des Lieut. Stadtlingers zu

Lit. P.

Lit. Q.

zu Adelmansfelden ein, und besetzten das Schloß. Aus Besorgniß, es möchten die neuen Unterthanen mit Gewalt aus ihren Häusern genommen, und er, der Fehr. von Gültlingen, aus seiner angefangenen Besetzung gefest werden, versammelte derselbe diese Unterthanen zu etlich und vierzig Mann Abends den nemlichen Tag auf seinem Ritterstis Wildenhof, in der Meynung, solche so lange bey sich zu behalten, bis das zu erwartende höchststrichrerliche Manutenez-Mandat von Wezlar eingegangen seyn würde. Aber um diese, meistens unbemittelte Unterthanen, welche von ihrer Handarbeit sich nähren müssen, binnen diesem Verzug schadlos zu halten, bezahlet er, von Gültlingen, jedem täglich 20. kr., mit welchen er bis auf den 15ten, Tags vor dem schrecklichen Blutbad, fortgefahren hat.

Die Verknüpfung so viel vorausgegangener Umstände, und die Einsicht in das ganze System seiner Hrn. Begnere, machte Anwalds Hrn. Principal schlechterdings ohnmöglich, seine, selbst durch die Begnere gezwungen angefangene Besetzung des, ihm völlig verkauften, und noch besonders nach dem Familien-Neceß vorkaufsmäßig gebührenden Jungfennischen Antheils wieder zu verlassen, und sich gleich dem von Adelmännischen, sonst Harlingischen Antheil, in das Petitorium verweisen zu lassen. Er beharrte also mit aller Zuversicht auf seinem so vortheilhaften Rechte, wozu er noch diese besondere Bewegungsgründe hatte, daß man den höchststrichrerl. Ausspruch vor allen Dingen abwarten müsse; seine unerbittliche Feinde aber, und selbst der wohlblöbl. Kanton Kocher, bey welchem die beyde Hrn. Ritterräthe, von Adelmann und von Nackenst, als ungleiche Richter in eigener Sache, aller ihrer Drohungen ohngeachtet, gegen ihn, Fehren. von Gültlingen, in seinem unabhängigen Eigenthum seine Gewalt mit Rechtsbestand gebrauchen, vielweniger aber mit zusammen gerotteten Bauern befehlen könnten, und doch wenigstens die Berufung auf den höchsten Reichsrichter respectiren müßten, und er mußte die militärische Veranstellungen nur vor bloße Drohungen halten, ihn zu schrecken.

Aber deme ohngeachtet, wider alles Menschengedenken und Vermuthen, war schon das schreckliche Blutbad in jener Herzen zubereitet, welches den 16ten Novemb. mit so viel Grausamkeit wirklich vollbracht worden, und eine Feder kaum auszudrücken im Stande ist. Man muß sich ganz in jene Zeiten vor dem allgemeinen Landfrieden zurücksetzen, in welchen das Kaufrecht, das graufame Ungeheuer, noch Sitte war, wenn man ein ähnliches Beispiel anführen will.

Ganz frühe in der Nacht vor diesem blutigen Tag waren alle Waldungen um den Wildenhof mit von Adelmännischen Bauern besetzt, um eine etwaunnige Flucht des Fehren. von Gültlings zu verhindern, welche zu einem grossen Theil mit Feuergewehr, alle übrige aber mit mörderischen Prügeln bewaffnet waren. Frühe morgens um 7. Uhr des 16ten Novembers geschah der wirkliche Anzug 25. Gemünder Musquetiers, welche vor ihrem Auszug aus Adelmansfelden die Kirchenschlüssel von dem Schulmeister abgefordert, denselben arretirte, und eine Wache vor die Kirche gestellt hatten, und eben so viel Herzogl. Würtembergische Husaren zu Fuß unter den Befehlen des Hrn. Lieut. von Dbens, welche

Letztere die ganze Nacht zu Hohenstaft bey dem Ritterrath von Adelmann in allen Freuden zugebracht, und zu diesem unerhörten Blutbad recht vorbereitet worden. Kaum hatte Anwalds Principal sich; nebst denen Einigen, in die alltägliche Kleider geworfen, als sich schon vor seinem Wohnzimmern des untern Stock 25. Herzogl. Württembergische Husaren mit flankirenden Säbeln vor denen Fenstern aufstellten, da indessen die 25. Mann Gemünder Soldaten den andern Theil des Hauses, und besonders die Gesindestuben, zum Sturm besetzten, worinnen die unschuldigsten Untertanen gedrängt aufeinander, ohne einigen Widerstand, sich befanden. Der Württembergische Husaren Leut. klopfte hierauf sogleich mit der Hand an das zweyte Fenster des von Gültlingischen Zimmers, welches ihme von dem gegenwärtigen hochfürstl. Brandenburg-Dolz- und Culmbachischen Hof- und Regierungs-Advocaten Reymisch eröfnet, und dieser vor den von Gültlingen von dem Lieutenant angesehen wurde. Nachdem er aber denselben selbst sahe, welchen er suchte, und den Fahren von Gültlingen im Namen Sr. Herzogl. Durchl. von Württemberg in den Worten, sich zu ergeben aufgefordert: „Der Herzog von Württemberg läßt Ihnen befehlen, sich mit Ihren Leuten zu ergeben. Sie der unerschrockene Fähr. von Gültlingen, ohne sich von seiner Stelle zu bewegen, zur Antwort: „Er habe seine Sache bey dem höchsten Richter bereits angebracht, und er, der Lieutenant, solle seinen Befehl, und Oedre schriftlich aufweisen. Ob nun gleich die hochschwangere Frau Gemahlin, Anwalds Principalin, mit aufgehobenen Händen diesen Lieutenant um Abwendung aller Fährlichkeiten bät, und nur ihres Kindes des in Mutterleib zu schonen siehete, so commandirte demobngeachtet, ohne den geringsten Zeitverlust, der Lieutenant die Zimmerleute zu Einhäutung der Thüren, kurz aber darauf seine Husaren zum Feuer, welches mit einer solchen Geschwindigkeit geschah, daß Schuß auf Schuß sowohl von diesen, als denen Gemünder Soldaten donnerte. Nun schien diese Menschen alle Barmherzigkeit verlassen zu haben, und sie eilten dem kurz nachgefolgten Raube entgegen. Ein Gemünder Soldat schoß wirklich nach dem aus der obern Kammer um Pardon laut schreyenden Aussprachischen Advocaten, und dem von Gültlingischen Secretaire Henninger, welchen die Kugeln über den Häuptern weg in das Zimmer flogen. Ein Ertdödeter, und auch tödtlich Verwundeter, lagen schon auf der Erde ausgestreckt, und jeder der übrigen suchte sein Leben so viel möglich zu erretten, und verkrochen sich in alle Winkel. Noch nicht halb 8. Uhr erstiegen die Husaren durch die Fenster das von Gültlingische Zimmer, schossen noch auf die, auf ihren Knien um Gnade bittende Bauren, als einweilen der Hr. Ritterrath von Adelmann eiligst von Hochstatt zurücke kehrte, dafelbst, und zu Echingen, die Sturmblöße ziehen läßt, und mehr als 400. Bauren zum Schlachtfeld anführt.* Alles fiel auf das Hausgeräthe und Vorrath des Gültlingischen Hauses her, und raubte und plünderte wer nur greifen konnte, und es blieb von allem nicht der Na-

B 2

gel

* Daß solcher, samt seinem Schoosjünger dem Hn. Consulent Kloss, um alles weiters zu dirigiren, gleich bey Anfang schon, nur etlich hundert Schritte vom Haus auf einer Anhöhe, unter einer Menge seiner zu dem Erfolg ausgeschotenen Bauren, sogar in Gesellschaft seines Schindlers, warte, beweist so wie in dem diefseitig, als auch jenseitig eigenen Zeugen. Kotalo ad Interrog. XXXV. Testis 6. ganz umständlich!

gel in der Wand stecken, sondern es wurden diejenige Stücke mit Wut zer schlagen, welche die Räuber nicht mitnehmen konnten, und diese waren besonders die von Adelmännische mordsüchtige Bauern.

Alles war so fest in ihrem Blutrath bestimmt, daß sie auch gespannte Wägen in ihrer Nothe hatten, den Raub auf selbigen mit sich weg zu führen. Ein Württembergischer Husar, welcher vorherho einige Betten ausräumen wollte, fand ohngefucht den 6. jährigen einzigen Baron von Gültlingen ohnangekleidet im Bette liegen, durch welches mehr als 50. Kugeln über ihn geschossen waren, und kaum konnte sein Eäbel die Wut eines von Adelmännischen Mordbauers abhalten, welcher diese Unschuld mit einem Prügel erwürgen wolte. Dem sich schon ergebenen Schmidt, Andreas Wemmer, setzte, seines Lebens ohngeachtet, ein Husar den Carabiner an den Leib, und durchschos ihm den rechten Arm. Alle Menschlichkeit schien jene Nothe barbarischer Bauern verlassen zu haben, und sie schlugen mit mörderischen Prügeln, und hieben mit Streubecken die sich schon ergebene, von ihnen geplünderte, und in ihrem Blut halb tod liegende Unterthanen, die man, wie das Vieh, auf zwey Haufen geworfen hatte; besonders gossen sie ihre Wuth über den Schmidt aus, und wolten ihm sogar die Stiefeln von den Füßen reißen. Der von Adelmännische Beamte Glück war ihnen gleich; er setzte sein bloßes, in der Hand habendes Coureau, als Anz- und Rädelsführer seiner Mordthun, diesem Wemmer zu verschiedenemal mit den Worten auf die Brust: „Spiszbub, Canaille! wann du noch ein Wort redest, so stech ich dich durch und durch.“ Vor diesem unglücklichen Schlachthaufen stellet sich auch jetzt der egrimnte Herr General und Ritterrath von Wöllwarth ein, und redet den in seinem Blut halb tod liegenden Schmidt mit diesen Worten an: „Man solte dich Canaille todstechen, aber man muß dich so machen, das ist henken;“ und zu den übrigen: „Euch Canaillen sollte man alle massacriren.“ Bey diesem Schlachthaufen lag auch der unschuldige Secretaire Henniger auf die Erden ausgestreckt, und der, bey seiner, von dem Gemünder Tambour erhaltenen Hauptwunde von denen tyrannischen Häufen und Prügeln der Höhenstäter Bauern durch unablässliche Schläge in seinem Blut nur um Pardon vor die hochschwängere gnädige Frau von Gültlingen schrie, und endlich, nach viel ausgedauerter Marter, die Erlaubniß von dem Herrn Ritterrath von Wöllwarth erhielt, die Frau und Fräulein von Gültlingen aus dem Ruin heraus zu führen, welches er auch ohne Verzug bewirkt, und zugleich den Freyhren. Sam. Fried. von Gültlingen, auf dessen Tod alles angefehen war, ohnverwundet mit zur Stelle herunter, und vor den Herrn General und Ritterrath, nebst seinen bey ihm noch ausgehaltenen Unterthanen gebracht, woselbst ihm, dem von Gültlingen, in dem Angesicht des Herrn Generals, ein mordsüchtiger von Adelmännischer Bauer einen tödtlichen Streich auf dem Kopf führt, wodon er über und über mit Blut gesärbet wurde. Zu gleicher Zeit stieß der wütende Pöbel die besammernswürdige Frau von Gültlingen mit Gewalt zu Boden, nach welcher schon zuvor etlichmal im Haus, da sie um Pardon geschreyen, mit Vorfuß geschossen worden. Gleiches unglückliche Schicksal hatte auch der, nach der Beylage sub Lit. R. vor zwey Tagen zu Führung des württembergischen anhäng-

Lit. R.

abhängigen Auslosungs-Proceß beschriebene schon gedachte Fürstlich Anspachische Hof- und Regierungs-Advocat Reymitsch, welcher nach sich gelegtem ersten Feuer, dem commandirenden Officier zu erkennen geben wolte, wie der Freytr. von Gütlingen entschlossen sey, sich an ihn selbst zu übergeben. Ohne aber von denen, in der untern Stuben mit Austräumung der schon in vielen Stücken zerschlagenen Commoden und schönsten Coffres beschäftigten Gegnern weiter angehört zu werden, wurde er bey den Haaren von einem dieser Husaren, nachdeme derselbe zuorderst seiner Sackuhr beraubt worden, aller Vorstellungen ohngeachtet, durch das in die Thüre gehauene Loch in den Hof geschleppt, wo ihm noch viele zu beyden Seiten in die Haare fielen, auf lautes Zurufen des Gemünder Lieutenants Städtingers, von desselben Tambour mit dem Paltsch über den Kopf hergehauen, weil dieser tapfere Commandant samt seinen Soldaten, und denen an ihnen stehenden feindlichen Bauern denselben für einen Notarium hielten, mit lauter Stimme juriefe: „Schlagt den „Notarius todt! schlägt den Notarius todt!“, Von denen von Adelmännischen Hochstädtischen unmenschlichen Bauern aber ein Regen von Stockschlägen auf ihn herab fiel, welcher ihm die beyden Nöhren seines rechten Vorderarms abschlug, den Kopf von neuem verwundete, und seinen Rücken mit schwarz sigillirten Flecken anfärbte; In welchem erbarmungswürdigen Zustand er dem von Adelmännischen Beamten, dem Bauschreiber, und Schultheissen von Schechingen, Poppel, welcher mit einem Schießgewehr und Couteau bewafnet ware, übergeben wurde, der ihn unter denen schrecklichsten Schmäz- und Kästereien, nebst zweyen Bauern, in dem Angesicht derer Hrn. Ritterrathe, und anderer zu Pferde, nach einem Holz vorbeyschleppte, dem noch ein nachreitender Husar, um seine Schritte zu verdoppeln, mit der Fläche seines Säbels ohnablässig auf den ganz aufgeschwollenen Rücken schlug, der von Adelmännische Beamte aber, ein Unmensch, drohete mit Herausreißung der Seele aus dem Leibe. Dieser ließ ihn, auf sein anhaltendes Bitten, um Christi Blut willen ihn zu verbinden, auf einem Brachacker niederlegen, und der von Adelmännische Diener verrichtete an ihm die Stelle eines vollkommenen Räubers, und beraubte mit eigenen Händen ihn seines Geldes aus der Hosentasche, seiner Brieftasche, seines Pestschafts, und alles übrigen, samt dem Zahnstecher. Auf die Eröffnung seines Standes und Unschuld, nannte er ihn einen Spizbuben und Spion. Während der Einrichtung seines zerschlagenen Arms in einem von Adelmännischen Hause zu Straßdorf schrey ihm ein von Adelmännischer Vorees Bedienter Zink mit Wut in das Angesicht: Es geschieht dir schon recht, du Spizbube! Auf dem Schlachtfelde rühmt sich der wieder zurückkommende reutende Husar, daß ein rechter Spizbube in bordirter Weste oben auf dem Acker läge, dem aber weiter nichts geschehen sey, als daß man ihm zwey Löcher in den Kopf, und den Arm entzwey geschlagen habe. Der ganze Ritterhof wurde, bis zu der geringsten Kleinigkeit, ausgeplündert, und unter dem Raube befanden sich 500. fl. an baarem Gelde, drey goldene Uhren, verschiedenes Schaggeld, und Obligationen, Silber, Pretiosa, Schmuck &c. &c. und wurde, nach denen von Adelmännischen Bauern beschehenen Bedrohungen, das Kind in Mutterleibe nicht verschonet. Mit Worten und Plündern noch nicht zufrieden, wollten diese

Wütende

Lit. S. Wütende auch noch zu Mordbrennern werden; sie trugen Stroh zusammen, welches die ausgelassene Gemünder Soldaten auch wirklich anzündeten, und der ganze Hof gewis in die Asche gelegt worden seyn würde, woforne nicht die etwas billigere Husaren solches wieder ausgelöschet hätten. Bey diesen unerhörten Vergewaltigungen sind, nach der Anzage sub lit. S., etliche 30. wirklich Verwundete, worunter 8. tödtlich * verwundet, und einer sogleich auf dem Platz tod geblieben, zwey aber wenige Tage hernach an ihren Wunden Verstorbene unmenzlich mißhandelt worden, ohne daß von dem Gegentheil nur ein Einziger einen Schlag bekommen hätte, noch weniger sagen konnte, daß nur eine Person im Güttingischen Hause jenen Vergewaltigern sich widersezet, oder aber nur die geringste Mine gemacht hätte, Thätlichkeiten anzuhören, es müste denn seyn, daß dieses in ihrer Sprache Gewaltthätigkeit hiesse, daß man die Thüren des Hauses verschlossen, alle einmüthig um Pardon geschreyen, und endlich, so gut sie gekonnt, in alle Winkel des Hauses vor den mörderischen Anfällen sich verstecket.

Die außs äufferst Bedrängte hatten sich unter den Betten, und auf dem Dache hinter die Feuermauern verkrochen, und obgleich alles um Gnade um Gottes willen schreye, so schiene doch solche bey diesen wütenden Menschen aus zu seyn. Man durchstoch die Betten, und ihrer Viele wurden verwundet, die sich nicht wehren wollten, und nach ihrer Ergebung mit Prügeln halb tod geschlagen, und verwundet.

Endlich wurde Amvalds Principal, der gefangene Hr. Sam. Frid. Zehr. von Güttingen, nebst seiner Gemahlin, und beyden Kindern, unter starker militärischer Bedeckung, bis zu der einige hundert Schritte vom Wildenhof liegenden Schmiede, zu Fuß gebracht, in die, Tags vorher bereitete von Jungkenntische, mit Eubanger Postpferden bespannte Kutsche, und zwar der Zehr. von Güttingen in seinem Casacquin und Pantoffeln, der junge Baron aber in blosser Hemde, ohne weitere Kleidung, eingesezet, nachdem man kaum die Ohnmachten abgewartet, in welche der Zehr. von Güttingen von einer zur andern zu fallen anfieng, sodann nach Adelmannsfelden gebracht, und, unter militärischer Begleitung, im Triumph zweymal im Schlosshof zum Spott herum, endlich in seinen eigenen Gasthof zum Hirsch gefahren, daselbst seine Wunden verbunden, er von seiner Frau Gemahlin und Kindern getrennet, und in dieser erbärmlichen Gestalt nach Schwäbisch-Gemünd zu einer Gefangenschaft abgeführt, woselbst er in einem, auch schon zuvor bereiteten, und von seinen Feinden außs schärfste besetzten Privathaus sehr hart, und wie ein Criminal-Gefangener gehalten, von dar aber, vermöge der Anzage sub lit. T., nach Eßlingen abgeführt worden.

Lit. T.

Sün der gefangenen ** Unterthanen wurden in Ketten und Banden geschlagen, alle übrige aber, nebst dem Secretaire und designirten Amtsvogt Henninger, welcher von dem Hohenstättler Amtsknecht, und denen Gemünder Soldaten höchst unverantwortlich mißhandelt worden, zusammen denen Geschlossenen in einer Gewölkhube des Schlosses verwahret, nach dem sämtlich mißhandelte Unterthanen noch in ihrem Blute, unter denen härte:

* Wie dann auch Sechs ihren Geist aufgeben müssen; und über Dreysig zu Kruppel geschossen, gehauen und geschlagen worden!

** Ebenfalls erbarmungswürdig zusammen Geschossenen und Gehauenen.

härtesten Bedrohungen, der Frauen Generalin von Jungkenn* die neue Huldigung geleistet, solche, bis auf die fünf Geschlossenen, allerseits ihres Arrests entlassen, jedoch folgenden Tags meistens in Verhör gezogen, um denen Unschuldigen hauptsächlich aufzudringen, daß sie aus dem von Gültlingischen Hause geschossen haben sollten, welche aber einstimmig Mann für Mann körperlich beschwören wollen,** daß niemand im Hause Schießgewehr, auch niemand nur den Vorsatz gehabt, zu schießen, wie dann solches nach der Beyslage *sub lit. U.*, zwey an ihren Wunden Verstorbene bereits mit ihrem Tod versiegelt, sondern auch alle Verwundete hoch und theuer bekräftigen.

Li. U.

Dieses sind also die von dem Hrn. Ritterrath von Nackenitz vordaher geweissagte vertheufelt curieuse Ausstritte, welche denen Hrn. Begnern zu schwer auf den Hals fallen werden!

Die trostlose, und von allen verlassen Frau von Gültlingen bemühet sich, vor ihrem Weggehen nach Disingen bey Stuttgard, die zerstreuten, mehrentheils zerrissene Urkunden, welche denen barbarischen Händen unznütze geschienen, in einen veralteten Mehlfassen zu sammeln, die sie dem Adelmannsfelder Hrn. Pfarrer Neidhard, unter ihrem eigenen Siegel, als ein depositum miserabile zu sicheren Händen in Verwahrung gegeben. Aber auch auf diese, einzig von der Wut der Feinde gerettete schriftliche Zeugnisse, hat die so löbl. Ritter-Commission des Kantons Kocher einen schriftlichen Arrest verfügt, und die Aushändigung derselben verlangen wollen.

Aus dem mörderisch, nach aller Wahrheit erzählten Vorgang wird die neue Vermuthung zur Gewissheit gebracht, daß der mitallirte Hr. Ritterrath von Adelmann, der bereits mehrmalen seine Hände in Blut gewaschen (wovon die gegen Limburg auf dem breiten Ringer vor einigen Jahren beschene Thathandlung Beweis genug ist, und das dazwischen vergossene Blut noch jetzt im Rache schreyet) den von Gültlingischen Antheil in andere, dem gegnerischen Sissiem bestimmende Administration zu bringen, und ihn durch Thätlichkeit zu nöthigen, von seinem, mit ihm anhängigen Reluktions-Proceß abzustehen, und kurz, den von Gültlingen samt denen Seimigen zu vertilgen.

Das von Nackenitzische Schreiben d. d. 26. Octob. in der Beyslage *sub lit. M.*, mit Zusammenhaltung des von Jungkennischen d. d. 21. Octob. *præl.* ebenfalls den 26. ejusd. *sub lit. L.* beweiset klärlieh, daß das nun ausgeführte Sissiem schon damals völlig überdacht gewesen, den Hrn. von Gültlingen zu verderben. Zu Ausführung dieses Projectes war die gedrängteste Kürze höchst nothwendig, und jeder Tag hatte voraus schon seine Bestimmung, um dem von Gültlingen alle Zeit und Gelegenheit zu benehmen, auf solche Mittel denken zu können, welche ihre Ausführung verhindern möchten, da er, bey allgemeinem Reichsfriden, sich eine solche schreckliche Befehdung nicht einfallen liesse. Und wer konnte wohl vermuthen, daß des Zehrn. von Gültlingen Hrn. Begnere zu Ausführung

C 2

* Eigentlich jenem Fremden.

** So wie es auch in diesesitz beym Gegenbericht producirtem Zeugen-Rotulo von 39. 4. und 7. sofort von 50. Personen, indessen, mittelst förmlich härtesten Eides, geschehen.

rung ihres widergeseglichen Entwurfs, solche grausame Mittel wählen würden, welche alle Menschlichkeit verabscheuet; oder möchte sich wohl jemand im voraus einbilden, daß sie sogar die Berufung auf den höchsten Richter des Heil. Röm. Reichs von ihrem grausamen Vorhaben nicht zurück, und auf andere Gedanken bringen würde. Der heil. Apostel Paulus beruft sich unter den Heiden auf den Kaiser, und der Röm. Landpfleger Pontius Festus höret auf, sein Richter zu seyn. Nein, dieses Beispiel ist jener Mordgeschichte nicht gleich; die Erdre zum Blutbad war einmal gestellet, und sogar die Wagen, den Haub und die Ersmordeten wegzuführen, im voraus in ihrem Heerzug. Auch bis auf die geringste Kleinigkeit war ihr Eifer überdacht. Man durfte sich nunmehr an keine Berufung kehren, noch weniger die geringste Zeit verabsäumen, solche zu vollziehen, denn sonst hätte man doch wenigstens denen Bedrängten und mit Krieg Ueberzogenen eine längere Bedenkzeit, als so wenige Minuten, nach der Aufforderung gelassen, da sie zumal den ganzen Tag zu ihrer Ausführung vor sich hatten. Aber dieses war wider das ausgedachte Eifer; Man schritte sogleich zum Feuer und Schwert, und vergoß das unschuldige Blut der Menschen wie Wasser; Man gab daher keinen Pardon; man marterte mit höllischen Schlägen die Halbtodte; darinnen thaten sich die Adelmännische Bedienten und mordbegierige Bauern an Grausamkeit für allen hervor; wozu nicht nur ihr Häufsführer, der von Adelmännische Beamte Glück, ein Mensch, der schon von Güneburg aus mit Steckbriefen verfolgt worden, sondern auch alle Sturmglocken die Unmenschen anfeuerten, die der Hr. Rittersrath von Adelmänn anzuziehen in hoher Person selbst veranstaltet hatte, ohne sich im geringsten zu fürchten, dem höchsten Kaiserl. Cammergerichtlichen, an die Kraisanschreibende Fürsten des wohlbl. Schwab. Kraises den 17. Dec. 1767. erlassenen gnädigsten Manutenez-Mandat zuwider zu handeln, welches doch ausdrücklich

„denen sämtlich Adelmännfeldischen Inhabern bey Strafe 10. Mark
 „löthigen Goldes, gebietet, vor allen Thätlichkeiten sich zu hüt-
 „ten, und keinerley Unterthanen in ihrer Herrschaft betreffens
 „den Streitigkeiten einzumischen, noch sich gegen den ein oder
 „andern Theil gebrauchen zu lassen, bey vorgedachter, und allensaus
 „empfindlicher Leibes-Strafe.*

Wenn nun auch in rechtliche Frage käme, ob die von Gütlingische Besitz-
 nehmung Anwalts Principals des Jungkennischen Antheils der Herrschaft
 Adelmännfelden vor eine gültige und rechtsverständige Possession zu halten
 sey?

* Daß aber, all diesem obgeachtet, sämtlich anranfante Mißhandlungen vorzüglich auf Ritters-
 schaft. und hauptsächlich Adelmännische Erdre vollzogen, und von solchen vollkommnen
 approbit worden, beweiset nicht allein deren wiederholte Acquisition samt ubria ganz
 ger Veranstaltung, sondern auch insbesondere die laut jenem Bericht und dessen
 Bestaaten, noch nach vollbrachten Morden, Rauben und Plündern, beobachtete
 mündlich und schriftliche Dankfassung vor das geschriebene an Händen geben;

Es ist also wider die Wahrheit der ganzen Geschichte, und höchst widersprechend, wenn
 die Gegner und besonders der Herr. von Adelmänn nun mündlich und schriftlich
 vorgeben wollen, als wenn sie Huzaren und Soldaten an allen ansehnlichen Un-
 menschlichkeiten etc. schuld wären, ohne zu erweisen, daß sie die Requiriten
 und Dirigenten noch bis diese Stunde, theils durch öffentliche Ausübung
 Geiseln, theils durch unarmbrüßliche Trantuna der erforderlichen Restitutio,
 Indemnisation und Satisfaction, derer Grausamkeiten noch nicht satz werden
 wollen!

seye? so darf man, diese Frage zu beantworten, die Sache nicht außer ihrer Verknüpfung, und denen vorhergegangenen gehäuften Umständen nehmen, welche hievorstehende Geschichts- Erzählung bescheiniget, wie die Herren Segnere zu ihrer Beschönigung gerne haben wollen, sondern man muß die wahrhaften Umstände in genauere Prüfung ziehen, und solche mit Klugheit von allen denjenigen Handlungen absondern, welche aus dem arglistigen Eistern derer zu gemeiner Absicht verbundenen Herren Segnere zu ihrem eigenen Schaden wirklich worden sind.

Scheinet gleich, für sich betrachtet, diejenige Besitzergreifung eines Gutes fehlerhaft, welche von seinem vorigen Besitzer, oder Verkäufer, dem neuen Käufer mit solchen Feierlichkeiten noch nicht übergeben worden, welche das Wesentlichste des Kaufs selbst nicht berühren; so ist doch nach allen Rechten notorisch, daß die bloße Einwilligung den wirklich schon Vollzug des Kaufs beweise; welcher hier, nach der Anlage sub lit. A. al Suppl. de g. Nov. a. p. und obiger Anlage sub lit. L. nicht nur wirklich vorhanden, sondern auch der Frhr. von Gültlingen, als vertragsmäßiger Verkäufer, nach der Anlage sub lit. K. der nemlichen Beilagen, zu allem Ueberfluß um die Pächtererlassung der sämtlich erkauften Unterthanen sowol, als die wirkliche Uebergabe, bey der Frau Generalin von Jungfern nachgesehen, welches, da es den 21ten October a. p. geschehen, der unzweyfelhafteste Beweis ist, daß der Herr Verkäufer, Frhr. von Gültlingen, alles auf das pünktlichste beobachten wollen, was nur von ihm hätte gefordert werden können. Aber da er von dem Eistern seiner Feinde bereits vorläufige Nachricht hatte, Herrn Verkäufer in der Besichtigung zuvor zu kommen,* und die Herren von Rackens bey Herrn Ritterth. von Adelmann, seinem, des Hrn. von Gültlings, nicht heimlichen Feinde, den 20ten October zu Eudwangen wirklich eingetroffen; so lag alle Gefahr in dem Verzug, sich ein so offenkundiges Recht aus den Händen spielen zu lassen, und einen gleichen geldsplitterenden Proceß über den Hals zu ziehen, wie er bereits mit dem Herrn Ritterrath von Adelmann vor diesem Höchstpreißl. Kaiserl. Cammergericht noch führen muß. Mit so weniger Bedenklichkeit konte Anwalts Principal, der Frhr. von Gültlingen, die Pflicht von denen neuen Unterthanen empfangen, welche ihn, als einen gerechten, vernünftigen, öconomischen und wohlthätigen Herrn, mit aller Freywilligkeit zu ihrem regierenden Herrn annahmen, als sie bereits allerseits eventualiter ihm mit Pacht zugehan waren, und sich freuen, dem Soche ihres zügellosen Beamten, Namens Breitmeyer, zu entkommen, den zwar bereits lange zuvor eine Kaiserl. Commission cassiret hatte, aber der von der Frau Generalin von Jungfern noch beybehalten wurde, und welcher durch Verdrämmung Bohemseiner Urkunden aus dem gemeinschaftlichen Archiv, und ändern zu Schulden gebrachten Vergehungen, ein überführter Falsarius und Meineidiger geworden war; der aber nicht minder an dem letztern schrecklichen Blutbad einen großen Antheil gehabt, wofür er zur Dankbarkeit seiner gewissenlosen Treue in von Adelmännischem Schutze, und an ihre Tafel genommen worden.

Colte

* Als von welcher Possessione vacua im Gegenbericht in specie pag. 11. & 12. des mehrern enthalten.

Solte die Frau Generalin von Jungkenn, als Verkäuferin, wegen des nicht baar erlegten Kaufschilling die von Adelmännich- und Rackenischischen groben Ausschweifungen als wohlgethan unterfügen wollen, wie sie denn solches nach dem weislich ausgedachten System unterfügen muß; so ist ebenfalls aus ihrer eigenhändigen, oben schon angeführten Erklärung sonnenklar, daß sie dem jetzt gefangen gefeseten Herrn Vorkäufer, Herrn. von Gültlingen, selbst die Zahlung freigesteller, und die vertragsmäßige Frist einräumen muß, welche sie nach dem Familiens-Vertrag vom Jahr 1754. jedem Mithheilhaber zur Erklärung seines Vorkaufrechts nicht verkürzen kan. * Sie aber, die Frau Generalin von Jungkenn, ist es eben, die, nach dem von Adelmann und Rackenischischen System, diesen eidlich garantirten Familien-Vertrag so offenfendbar

* Wozu noch kommt, daß, laut Jenseits selbst producirten Extract. Kaufbriefs d. d. Hilbronn NB. 13. October 1771. mit denen deutlichsten Worten bedungen worden, welchergestalten

Erstens „NB. erst nach erfolgender demnachstiger wirklicher Abtretung und Einweisung in diesen erkaufenen Antheil, als *casu mortui*, kraft der oben pag. 13. allegirten possessionis vacua, der Fehr. von Rackenich bey seiner gleich darauf in Edmänden nächst Adelmannsfelden gechebenen Anfunft, laut seines eigenen Schreibens d. d. Edmänden den 26ten October d. d. *juxta propria verba*; „von der Frau Generalin schon generaliter & specialiter bevollmächtigt ware ic.) der Frau Verkäuferin mit baar Geld oder Obligationen der Kaufschilling à 30000. fl. bezahlt, und auch die 250. Ducaten Schlüsselgeld erst *facta immisione* baar entrichtet, ja (nach dem bishero verborgen gebliebenen 4ten Punct) 6000. fl. stehen gelassen werden sollen.“

Mithin

Zweitens: Der Fehr. von Gültlingen um so mehr genöthiget ware, von diesem seinen Familien-Guth Possession zu nehmen, als Herr von Adelmann *qua extraneus* den Hartungischen Antheil an. 1767. *de facto* an sich genommen, erst im zweiten Jahr hernach, die damahlen doch zuvor zu bezahlen stipulirte Summe bezahlt, und dennoch, laut seines eigenen Schreibens de dato Edmänden den 3. Jan. 1768. gleich ein Mannenens-Mandat in Beklar erhalten; obgleich er in eben ebenstem Schreiben selbst bekennet, und sich mit folgenden Worten ausdrückt:

„Ich auch den ganzen Kaufschilling nicht eher bezahlen werde, bis ich in den wahren Genuß meines Kaufs gesetzt worden.“

Nicht minder

Drittens: Zurück zu sehen ist auf jene Kaiserl. Cammergerichtl. Urtheil in Sachen von Dnz contra Bohemischische Udiobal. Erben; Nach welcher die Donauische Subdelegations-Commission angewiesen worden, in jene denen Bohemischischen gehörten sogenannte Bauern Antheil, sie von Dnz zuerst zu immitiren und NB. erst *ex post* zur Zahlung anzuhalten.

All dergleichen samt mehr andern an und vorgebrachten demnach in unparteyische Billige Erwägung ziehend, kan dem Fehr. von Gültlingen nicht eher als wie oben stipulirt, nemlich erst *post immisionem* zu bezahlen angekonnen werden; Es hat dahero solcher mit gedoppelt und dreyfachem Rechte den 26ten October 1771. von dem vormalig Junakenischischen Antheil Possession genommen; ist also unverantwortlich den blutigen 16ten Nov. d. a. depossedit, sofort alzu ungerecht spoliirt worden, und muß nun *qua spolatus ante omnia restituitur* mithin forderfamst seine Reimmission erkannet und vollzogen werden cc.

Dann hat der Fehr. v. Gültlingen gleichhaben den 21. Octbr. d. a. sich so rationale erklärt, daß von jenem fremden offerirte Kaufgeld selbst zahlen zu wollen; und ist bei dem Fremden die Zahlung erst *post immisionem* die Condition; so muß solches um so mehr auch dem Fehr. von Gültlingen zuhalten kommen! laut allegirten Vertrags und Kaufbriefs.

fenbar gebrochen, und den Verkauf mit dem Herrn Ritterrath von Kacke-
nis, als einem Fremden und Mächtigen, erst völlig zu Stande gebracht,
ehe sie nur zum Schein dem von Gültlingen davon die Anbiethung gemacht,
welche Handlung eine Nichtigkeit würdet, und folglich das vorgebliche
Auslösungsrecht von selbst hinwegnimmt.

Über noch ein neuer Handgrif, dieses fast ausgeführte Project zu
Befestigen, wußte der Consulent Klog des Ritterorts Kocher, dem zu
Welmansfelden von Kaiserl. Commission zu Vollendung des von Dnzi-
schen Liquidations-Geschäfts zurückgelassenen Wechsel von Viberach
mit in seine Hauptabsichten zu ziehen, und die Administration des so
obnerhört entfernten Frhrn. von Gültlingen zurückgelassener Güter
zu übergeben; und wer weiß, was noch vor unentdeckte Kunst-
griffe zu Erreichung einer so bestimmten Absicht die von Gültlingi-
sche Frn. Gegnere im Schilde führen, worauf man aus ihren vorher-
gehenden Handlungen nicht unwahrscheinlich schliessen darf, da sie jenes
ohne Neue zu thun fähig waren.

Durch diese, zum Theil von dem Churfürstl. Baierschen Capitain
Fren. Dnz von der Ley bey Höchstpreisl. Kaiserl. Cammergericht auf
sehentliches Ansuchen des gefangenen Frn. von Gültlingen und dero Frau
Gemahlin angezeigten, leider in voller Notorietät beruhenden Umständen
gerechtest bewogen, ist bereits ein höchst venerlich Mandatum de rela-
xando in continenti captivo S. C. ergangen, und an die Behörde einge-
händiget worden, welches zwar implorantischer Anwalt im Namen seines
Frn. Principals, des noch gefangen gehaltenen Frhrn. von Gültlings,
mit unthänigster Danknehmigkeit, so wie das gnädigst erkannte Man-
datum ulterius &c. welches zwar schon längstens insinuiert worden, wor-
auf aber eben so wenig, wie auf das Erstere die schuldige Folge geleistet
worden seyn muß, weilen sonstin gehörter Anwalt sicher Nachricht davon
erhalten haben würde, erkennet, nunmehr aber um ein anderweites,
den Rechten angemessenes arctius Mandatum de relaxando captivo S. C.
&c. &c. um so mehr unerthänigst bitten darf, als sich die ungehorsams-
lich widersetzende Frn. Gegnere, welche gleich von Anfang mit ewiger
Gefangenschaft gedrohet haben, und auch sogar jetzt noch die unschuldig
Gültlingsische Kinder in ihre Verwahrung nehmen wollen, nach Beplag
sub lit. V., diesen allerhöchsten und gerechtesten Befehlen so wenig, als
allen höchsten Reichsgesetzen zu fügen den Willen haben, und ausser dem
laut geäußert, daß sie einem Mandato de relaxando in continenti captivo
S. C. keine Folge leisten würden, sondern das äußerste anwenden wollten, ihre
angefangene, und meistentheils vollbrachte Thathandlungen (aber viel-
leicht auf die rechtswidrigste Art, mit Verdrehungen, welche der wahrhaf-
ten Geschichte ins Angesicht widersprechen müssen) mit Anstrichen zu ver-
theidigen, und darunter, nach ihrer Ruhmredigkeit, den in ihre Hände
gebrachten Frhrn. von Gültlingen zu einem Verschwenber, und im Ver-
stand Verruekten machen wollen, da doch, nach dem Zeugnis der ganzen
Gegend, und aller Untertanen, und selbst des Kantons Kocher, er der
wirthschaftlichste Herr, und ein wohl bemittelter Cavalier ist; dann wie
könnte sonst, nach der Beplage sub lit. W., der Kanton Kocher ihm zu-
müthen, eine Ertrungenschaft mit seinen Kindern abzuthellen? Der, wenn
hat wohl jemals ein Verschwenber etwas errungen, und sein Vermögen

Lit. V.

Lit. W.

vermehret? Es ist nicht genug, ja in Rechten aller Strafe würdig, denjenigen für im Verstand verrückt zu erklären, welcher sein Recht und Befugnis wider alle diejenige zu behaupten suchet, welche ihne solche mit List und Gewalt zu beeinträchtigen, und zu vernichten suchen. Die
 Lit. X. Beilage sub. lit. X. besaget klar, daß sämtlich Adelmansfelder Herrschaf-
 ten Anwalds Principalen Zehrn. von Gütlingen, wegen seines schon
 „vielsältig erprobten besondern Fleißes, Geschicklichkeit, rechtschaffensten
 „Gesinnung, und wahren Redlichkeit, in Sachen wider die Gebrüdere
 „Onz von der Ley 1769. den 4ten Decemb., zu ihrem Plenipotenciario
 „erbeten.

Oder, kann wohl ein mente captus einen so verständigen, und wohl überdachten Brief aus einer Gefangenschaft schreiben, wie die schon angezogene Beilage sub. lit. A. zu übereinstimmend beweiset. Welch unzweifelhaftes Rüttelwerk derer Herren Gegnere, oder vielmehr des Consulents Kloßens, so durch die verdächtigste Mittel ihre böse Absicht zu erreichen suchen.

Eurer Hochgräfl. Excellenz bittet demnach des unschuldig gefangenen Zehrerens von Gütlingen bevollmächtigter Anwald unterthänigst, daß Höchstseibselbe gnädigst geruhen wölen, diese ganz unerhörte, doch wahrhaftige Umstände des noch gefangen gehaltenen Zehrn. Sam. Fried. von Gütlingen, seiner hochschwangeren Frau Gemahlin, und beyder unschuldig unmündigen Kinder, gerechtes erbhren, und nunmehr das Mandatum archid. de relaxando in continenti captivo S. C. una cum citatione ad vid. se incidisse in poenam simplicem & ulteriori Mandato inferant, & denique excitatione Domini Fiscalis, weniger nicht ein Mandatum manutententiae auf des hochtbl. Schwab. Krasses Ausschreibamt, exclusive des Herrn Herzogen von Würtemberg Durchsl., weilen Höchstseibselben Hufaren bey dem ohnerhörten Vorgang auf dem Wildenhof gewesen, und den Zehrn. von Gütlingen so übel beyndeln helfen, statt Höchstseibselben aber auf Sr. Churf. Durchsl. in Baiern, und endlichen in contumaciam non informantis das vorhin schon unterthänigst gebetene Mandatum de non amplius turbando desuperque praestando cautionem, restituendo spoliative armataque manu ablata, relarciendogue damna & expensas, & tandem de non via facti sed juris procedendo S. C. annexa solita citatione, & denique citationem (auf hinlänglich geführten Beweis, laut bestbescheinigten Gegenbericht vom 5. May 1772. aber per Mandatum S. C. &c. &c.) super injuriis atrocissimis um so mehr, als der Bericht, wenn gleich derselbe erfolgte, gar keine rechtliche Reherion verdienet, um so massen die Ritterschafft offenbar pars rea ist, und folglich einen Wahrheitswidrigen Bericht, zu Bemäntelung ihres Reichsgesetzwidrigen Verfahrrens, erlassen würde, gnädigst förderlichst zu erkennen.

Hierüber ic.

Euer Hochgräflichen Excellenz

Untertänigster

Ka 5484

40

ULB Halle 3
005 811 813



SG

W 17

N.C





Diejenige
Geschichtserzählung und Ursprung
des

er Blutbades,

am den 5ten May 1772.
kaiserl. Reichs-Cammergericht
ständigst überreichten
gten Gegenbericht
sch bezogen wird.

anfänglichen Rubric:
iger Beweis
der
rrn von Gültlingen
vortlichst vollzogenen

am feiten,
t angehängter
änigster Bitte
pro

æ periculum, nunc cle-
Mandatum arctius de relaxando in
um Citatione ad videndum se incidisse in
Mandato insertam, & denique excitatione
datum manutenentia, & tandem in con-
mandatum de non amplius turbando desu-
, restituendo spoliative armataque manu
& expensas, & tandem de non via facti
annexa solita Citatione, & denique Ci-
per injuriis atrocissimis.

genbericht aber nun ein Mandatum S. C. &c.)
In Sachen
Friedrich von Gültlingen,
wider
Kanton Kocher, die Frau
kenn, die Frhn. v. Rackenitz,
insbesondere
wider
rn von Adelsmann.

Erhätirt den 1ten Jan. 1772.

Dem Druck übergeben und mit sehr erheblichen Anmerkungen ins Licht gesetzt
den 3ten October 1772.

Stel

Vl. 62. (5)

